

Neufassung der Satzung des Heimatvereins Hauenhorst / Catenhorn e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Heimatverein Hauenhorst / Catenhorn e.V."
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheine unter VR 469 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheine, Stadtteil Hauenhorst
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.
2. Der Verein befaßt sich mit Heimatkunde, Geschichte, Brauchtumpflege, Volkskunst, Volkskultur, Ortsbild-, Natur- und Landschaftspflege. Dabei soll das Zusammenwirken mit den Volkskunstbereichen anderer Gemeinschaften gesucht und das Verständnis für die eigene Kultur und die Kultur anderer Völker gefördert werden, soweit damit zu Achtung und Frieden zwischen den Volksgemeinschaften und zur Freundschaft unter den Menschen besonders auch der Jugend der Welt beigetragen wird.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gesetzgebung über die Gemeinnützigkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt, bzw. den Verein in seinen Aufgaben unterstützen möchte.

2. Natürliche Personen werden unterschieden nach

- a) Mitglieder, das sind alle Mitglieder über 18 Jahre mit Ausnahme der Junioren
- b) Junioren, das sind Mitglieder über 18 Jahre, die sich noch in der Ausbildung befinden, noch bzw. vorübergehend kein festes Einkommen beziehen und jene Mitglieder, die Ersatz- oder Grundwehrdienst, bzw. ein freiwilliges Soziales Jahr leisten.
- c) Jugendliche, das sind alle Mitglieder von 14 - 18 Jahren.
- d) Kinder, das sind alle Mitglieder unter 14 Jahren. Sie sind entweder Mitglieder durch ihre Eltern oder durch eigene Anmeldung mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- e) Ehrenmitglieder, das sind Mitglieder, die wegen ihrer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit benannt werden
- f) Ehrenvorstandsmitglieder, das sind ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, die aufgrund ihrer langjährigen Arbeit und besonderen Verdienste in ihrer Tätigkeit für den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit benannt werden. Es können dies z.B. sein: Ehrenvorsitzende, Ehrenschriftführer, Ehrenkassierer.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller verlangen, daß in der nächsten Mitgliederversammlung über seinen Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird.

6. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

2. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen noch zwei Monate im Rückstand geblieben ist und in der letzten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Vorstand beschließt dies mit einfacher Mehrheit und teilt seinen Beschluß dem Mitglied schriftlich mit.

3. Ein Mitglied wird durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstands vom Verein ausgeschlossen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu

begründen und dem Mitglied zuzusenden,

4. Gegen den Beschluß des Vorstands über den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben wurde.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Es gilt das Datum des Poststempels oder bei frei zugestellten Schreiben das Eingangsdatum beim Vorstand.
6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ausgenommen des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen des Vereins. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Bei Ehepaaren und Familien mit Kindern kann das ein gemeinsamer Familienbeitrag sein.
2. Für Unterabteilungen des Vereins können zur Finanzierung ihrer zusätzlicher Ausgaben separate Beiträge erhoben werden, die ausschließlich diesen Abteilungen verbleiben, jedoch dem Vereinsvermögen zuzurechnen sind.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Beiträge zu Unterabteilungen werden von diesen selbst festgesetzt. Sie bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
6. Kinder, Jugendliche, Junioren Ehrenvorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen an den Verein befreit.
7. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Die Beiträge an die Unterabteilungen sind von den Punkten 6. und 7. nicht berührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht, wenn die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. (siehe § 12 Abs. 5)
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen, soweit sie nicht gem. § 5 von der Beitragspflicht befreit sind. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind-

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des in Abs. 1 genannten Vorstands vertreten. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
3. Die Vertretungsmacht ist in der Weise eingeschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,00 € die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.
4. Dem Vorstand gehören außer den in Abs. 1 genannten Personen Beisitzer an, die vom amtierenden Vorstand als Fachbereichleiter oder Funktionsträger bzw. von den Unterabteilungen als Leiter dieser Abteilungen benannt werden.
5. Die Anzahl der Beisitzer kann der Vorstand nach Zweckdienlichkeit und Bedarf für die Vereinsführung bestimmen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und eigener Beschlüsse,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung in Mitgliedsangelegenheiten.

2.. Für nicht in der Satzung festgelegte Aufgaben des Vereins gibt der Vorstand eine Geschäftsordnung heraus.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei ist im Wechsel der 1. Vorsitzende, der Kassierer, im darauffolgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer zu wählen.
~~Auf Einzelbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Amtsdauer des zu wählenden Vorstandsmitglieds auf 1 Jahr festgesetzt werden.~~
2. Die Beisitzer sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer und im gleichen Turnus zu wählen, wobei die Anzahl der Beisitzer möglichst zur Hälfte aufzuteilen ist.
~~Auf Einzelbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Amtsdauer des zu wählenden Beisitzers auf 1 Jahr festgesetzt werden.~~
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden, mit Ausnahme von Kindern (s. § 3 Abs. 2).
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
7. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 ausscheiden, ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder nach Abs. 1 anwesend sind.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines vom ihm bestimmten Stellvertreters.

4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
5. Von der Mitgliederversammlung benannte Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Die Versammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
4. Über die Zulässigkeit von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle in § 3 genannten Mitglieder, außer Kinder, mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und ggf. der Berichte der Untergruppen- bzw. Fachbereichsleiter und dem Bericht der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstands
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. zu entrichtenden Umlagen.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
7. Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
2. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter bzw. einem Wahlausschuß übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimmen
6. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei der Wahl mehrerer Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Unterabteilungen, Fachbereiche

1. Unterabteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die regelmäßig gleiche Aktivitäten innerhalb des Vereins entfalten. Dies können beispielsweise sein: Verschiedene Werk- und Arbeitskreise, ein Bewirtschaftungsteam, eine Naturschutzgruppe, eine Musikgruppe, ein Chor, eine Volkstanzgruppe, eine Theatergruppe usw.
2. Mindestens einmal jährlich sollen Versammlungen der Unterabteilungen stattfinden, bei denen ein Leiter und eventuell weitere Funktionsträger gewählt werden. Der Leiter vertritt die Interessen der Unterabteilung im Vorstand und ist von der Mitgliederversammlung als Beisitzer zu wählen.
3. Die Unterabteilungen können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand Geschäftsordnungen geben. Eine Geschäftsordnung ist gültig, wenn sie vom Vorstand genehmigt ist.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, Fachbereichsleiter und Funktionsträger bestimmen. Diese sind von der Mitgliederversammlung als Beisitzer zu wählen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei ist in Anlehnung an den Turnus der Vorstandswahl im jährlichen Wechsel jeweils ein Kassenprüfer neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist erst nach einem zeitlichen Abstand von 2 Jahren nach dem Ausscheiden möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (siehe § 15 Abs. 6)
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Rheine (siehe § 2 Abs. 6)
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen

Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am ~~29.03.08~~ 29.03.08 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und soll die am 12. Dezember 1975 beschlossene Satzung ersetzen.



Unterschrift
HAUENHORST/CATENHORN

» Unser Dorf soll schöner werden «

Bauerschaftsstraße 1

48432 RHEINE